



CH-3003 Bern, HBB/SBFI/huy

Einschreiben

Bildungszentrum Gesundheit und Soziales
Frau Veronika Niederhauser
Direktorin
Gürtelstr. 42/44
7000 Chur

Referenz: B11-175
Unser Zeichen: huy
Bern, 05.11.2015

Anerkennung des berufsbegleitenden Bildungsgangs Pflege HF des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) in Chur als Bildungsgang einer höheren Fachschule für Gesundheit

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi,

gestützt auf

die Verordnung des WBF vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61);
den Rahmenlehrplan Pflege HF vom 20.09.2007 (inkl. Änderungen),

nach Einsicht in

das Gesuch um Anerkennung des berufsbegleitenden Bildungsgangs Pflege HF des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) in Chur,
die Stellungnahme des Kantons Graubünden, welche am 30.06.2011 beim BBT¹ eingereicht wurde;
den Schlussbericht vom 22.09.2015 über den berufsbegleitenden Bildungsgang Pflege HF einschliesslich Antrag der Eidgenössischen Kommission für höhere Fachschulen (EKHF),

¹ Seit dem 01.01.2013 Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFi

in Erwägung,

dass das SBFI über die Anerkennung auf Antrag der EKHF entscheidet (Art. 17 MiVo-HF);

dass der Kanton Graubünden das Gesuch um Anerkennung des berufsbegleitenden Bildungsgangs Pflege HF des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) in Chur unterstützt;

dass laut Schlussbericht vom 22.09.2015 der Bildungsgang die Voraussetzungen, namentlich die Anforderungen des Rahmenlehrplanes Pflege HF vom 20.09.2007 (inkl. Änderungen), für die Anerkennung gemäss MiVo-HF erfüllt;

dass die EKHF den Antrag stellt, den berufsbegleitenden Bildungsgang Pflege HF des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) in Chur ab der Durchführung im September 2011 zu anerkennen (vgl. Art. 21 Abs. 1 MiVo-HF);

dass die Prüfung des Gesuchs - unter Berücksichtigung der Stellungnahme des Kantons und des Schlussberichtes einschliesslich Antrag der EKHF - überzeugend aufzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Anerkennung des Bildungsgangs erfüllt sind.

verfügt:

1. Der berufsbegleitende Bildungsgang Pflege HF des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) in Chur wird ab der Durchführung im September 2011 als Bildungsgang im Sinne der MiVo-HF anerkannt.
2. Wer den anerkannten berufsbegleitenden Bildungsgang Pflege HF des Bildungszentrums Gesundheit und Soziales (BGS) in Chur erfolgreich absolviert hat, ist berechtigt, den gesetzlich geschützten Titel dipl. Pflegefachfrau HF bzw. dipl. Pflegefachmann HF zu führen.

Staatssekretariat für Bildung,
Forschung und Innovation SBFI



Rémy Hübschi
Leiter Abteilung Höhere Berufsbildung

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, angefochten werden. Eine allfällige Beschwerde ist unter Beilage der angefochtenen Verfügung im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Mitteilung an:

- Gesuchsteller (Einschreiben; Beilage: Schlussbericht)
- Amt für Berufsbildung Kanton Graubünden (Beilage: Schlussbericht)

Kopie z.K. an:

- Hr. Klaus Limberg, Leitexperte / Fr. Gisela Hanhart, Fachexpertin (Beilage: Schlussbericht)
- Trägerschaft des Rahmenlehrplanes: OdASanté und Schweizer Verband Bildungszentren und Soziales (BGS) (Beilage: Schlussbericht)
- Fr. Hanni Wipf Stengele, EKHF
- Bundesamt für Statistik, Hr. Anton Rudin